

18. Frühjahrsputzaktion vom 18. bis 23. März 2013

## Helfende Hände gehen dem Schmutz an den Kragen

Rechtzeitig zum Saisonauftakt zeigt sich die Landeshauptstadt wieder von ihrer saubersten Seite. Dafür sorgen tausende Schweriner, die bei der 18. Frühjahrsputzaktion vom 18. bis 23. März mit den roten Frühjahrsputzsäcken unterwegs sind und die Stadt von Müll befreien. Belohnt werden die fleißigen Helfer bei der traditionellen Schrubberparty - diesmal auf dem Betriebshof der SAS in der Ludwigsluster Chaussee 72. Leif Tennemann moderiert ein attraktives Bühnenprogramm mit Spiel, Spaß, Musik und jeder Menge Unterhaltung.

„Wir freuen uns erneut auf viele Helfer, die mit anpacken, um die Stadt auf Hochglanz zu bringen“, sagt Ilka Wilczek von den SDS - Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen als Veranstalter. Zahlreiche Unternehmen, darunter Sparkasse, Nahverkehr, Wohnungsgesellschaften und Entsorgungsfirmen haben ihre Teilnahme bereits signalisiert. Mit von der Partie wird auch der erste Stellvertreter der Oberbürgermeisterin, Dr. Wolfram Friedersdorff, sein, der die Schirmherrschaft für die 18. Frühjahrsputzaktion übernommen hat. „Ich bin jedes Jahr auf's Neue begeistert, wie viele helfende Hände beim Frühjahrsputz dabei sind, wenn es heißt, unsere schöne Stadt auf Vordermann zu bringen. Ob Mitglieder von Kleingartenvereinen, Ortsbeiräten, Sportvereinen oder Schweriner, die einfach Spaß haben, ihre Stadt vom tristen Wintergrau zu befreien - in diesem Jahr gilt es, den Teilnehmerrekord von 4.891 zu brechen“, zeigt sich Dezernent Dr. Wolfram Friedersdorff entschlossen. „Und deshalb sind wir über jeden dankbar, der uns unterstützen möchte, Grünflächen, Gärten, Wege und Plätze in Schwerin vom Unrat zu befreien. Geben Sie sich einen Ruck und machen Sie mit beim Frühjahrsputz“, ruft der



**SCHWERINER FRÜHJAHRSPUTZ 2013**  
18. - 23. MÄRZ

Mit **Fotowettbewerb**  
Die besten Fotos werden prämiert.

**Schrubberparty**  
und Tag der offenen Tür auf dem Betriebsgelände der SAS Schwerin, Ludwigsluster Chaussee 72, am 23. März ab 11:00 Uhr

Schirmherr auf. Bereits ab 11. März sind die roten Frühjahrsputzsäcke im Stadthaus (Am Packhof 2-6), beim SAS-Kundenservice (Ludwigsluster Chaussee 72) sowie bei den SDS (Eckdrift 43) erhältlich. „Jeder kann mitmachen“, sagt Koordinatorin Susanne Ahlschläger. Im Vorjahr waren von den Aktiven 3.000 rote Frühjahrsputzsäcke gefüllt und auf diese Weise 15 Tonnen Müll zusammengetragen worden. Während die Zahl der Helfer in den vergangenen Jahren stetig gestiegen ist, nahm die Müllmenge kontinuierlich ab. „Das ist ein eindeutiges Zeichen dafür, dass

viele auf eine saubere Stadt Wert legen“, meint Ilka Wilczek.

Wie im vergangenen Jahr gibt es auch wieder den Fotowettbewerb. Lukrative Preise stehen für die drei originellsten Fotos mit dem roten Frühjahrsputzsack zur Verfügung. Wer mitmachen möchte, sollte bis 5. April, 13 Uhr, seinen Wettbewerbsbeitrag an [info@sds-schwerin.de](mailto:info@sds-schwerin.de) mailen. Für alle fleißigen Helfer soll das Feiern auch in diesem Jahr nicht zu kurz kommen - getreu dem Motto „Auffegen - Aufräumen - Abfeiern“. Traditionell endet die Frühjahrsputzaktion mit der Schrubberparty. Und die

findet am 23. März einmalig auf dem SAS-Betriebshof in der Ludwigsluster Chaussee 72 statt. Hier moderiert ab 11 Uhr Leif Tennemann ein unterhaltsames Bühnenprogramm mit Spiel, Spaß und jeder Menge Musik. Skiffle Train sorgt für Waschbrettmusik, selbstgemachte Musik mit Besen, Eimer und Papier gibt es von Stomp. Höhepunkte sind um 11.40 Uhr das Mitmachkonzert der Müllpiraten, um 12.45 Uhr das Entladen der Traditionsstraßenbahn sowie um 14 Uhr rhythmische Tanzakrobatik - Zumba mit dem belasso - Deine Welt. (Änderungen vorbehalten)

## KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin  
Telefon: (0385) 545 - 1111  
Telefax: (0385) 545 - 1019  
E-Mail: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)  
Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

## Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr  
Dienstag 8 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8 bis 18 Uhr  
Freitag geschlossen  
Samstag 9 bis 12 Uhr  
(jeweils 1. und 3. im Monat)

## Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:

**16.03., 06.04. und 20.04.2013**

## Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1019

E-Mail:

[ideen-beschwerden@schwerin.de](mailto:ideen-beschwerden@schwerin.de)

## IMPRESSUM

## Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Pressestelle  
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin  
Tel.: (0385)545 - 1010  
Fax: (0385)545 - 1019  
E-Mail: [pressestelle@schwerin.de](mailto:pressestelle@schwerin.de)

## Redaktion: Mareike Wolf

## Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) / Bestellkarte für Abonnement unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)  
**Erscheinungsweise: 2 x monatlich**  
Nächste Ausgabe: 05.04.2013

## Unbebautes Grundstück in Warnitz zu verkaufen

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, das im Stadtteil Warnitz belegene 652 m<sup>2</sup> große Grundstück Eschenweg Grevesmühlener Chaussee, Flurstück 47/6 der Flur 2, Gemarkung Warnitz zu verkaufen.

Es handelt sich um ein unbebautes Eckgrundstück. Die Front zum Eschenweg misst ca. 29 m, die Front zur Grevesmühlener Chaussee ca. 22 m. Die Entfernung zum Stadtzentrum (Markt) beträgt etwa 5 km und zum Hauptbahnhof etwa 4 km Luftlinie. Eine Haltestelle des Nahverkehrs ist etwa 200 m entfernt.

Der Verkauf erfolgt zum Zwecke der Bebauung mit einem Einfamilienhaus. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Die Bebaubarkeit des Grundstückes richtet sich nach § 34 BauGB.

Das Grundstück ist für die Bebauung mit einem Einfamilienhaus vorgesehen. Das Vorhaben muss sich in Geschossigkeit, Bauweise, Bauflucht und Dachform in die nähere Umgebung einfügen.

Kaufverhandlungen über das benachbarte Flurstück 31/6 können mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern geführt werden. **Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 33.000 Euro.** Zusätzlich zum Kaufpreis sind durch den Käufer die Nebenkosten des Vertrages zu bezahlen.

Interessenten für den Erwerb des Grundstückes wenden sich bitte innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Inserates an die:



Zu verkaufen: das unbebaute Grundstück im Eschenweg im Stadtteil Warnitz

lichung dieses Inserates an die:

**Landeshauptstadt Schwerin**  
**Amt für Wirtschaft und Liegenschaften**  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

**Frau Czerwinski**  
Tel.: 0385 545-1622  
E-Mail: [rczerwinski@schwerin.de](mailto:rczerwinski@schwerin.de)

oder

**Frau Raubold**  
Tel.: 0385 545-1615  
E-Mail: [draubold@schwerin.de](mailto:draubold@schwerin.de)

Ein Verkauf des Grundstückes bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstückes abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten.

## Fischereischeinprüfung

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FSchPrVO M-V) vom 11. August 2005 findet die nächste Prüfung zum Erwerb des Fischereischeines am Samstag, dem 20. April 2013, 8 Uhr in der „Malerwerkstatt/Besprechungsraum“ der BS Technik, Außenstelle Schwerin, Friesenstraße 29 in 19059 Schwerin statt.

Interessenten melden sich bitte im Bürgerbüro, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 545-1111 zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Mo. 08.00 – 16.00 Uhr  
Di.u.Do. 08.00 – 18.00 Uhr  
Sa. 09.00 – 12.00 Uhr  
(1. und 3. Sa. im Monat)

oder beim Regionalen Anglerverband Schweriner Seen-Umland e.V., Herrn Bürger (Tel. 03867 8777 oder 0173/1056357 bzw. [angeln.heinz.buerger@web.de](mailto:angeln.heinz.buerger@web.de)).

Der Lehrgang findet am Samstag, dem 06.04.2013, Sonntag, dem 07.04.2013 und Samstag, dem 13.04.2013 von 8 bis 17 Uhr in der oben genannten Schule statt.

Die Oberbürgermeisterin

## Sprechstunde

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow lädt am Montag, dem 25. März 2013 herzlich zu ihrer nächsten Bürgersprechstunde ein. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können in der Zeit von 16 bis 18 Uhr im Stadtteilbüro Neu Zippendorf, Rostocker Straße 5, ein persönliches Gespräch mit Angelika Gramkow führen.



Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow

## Der Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 12 Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg I

# Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. September 2013

Gemäß § 32 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, fordere ich die nach § 18 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert worden ist, vorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 12 Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg I auf.

Nach § 19 BWG sind Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr (15. Juli 2013) schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur eingehalten, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Wege oder per Telefax ist nicht ausreichend (§ 54 Absatz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG auch von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können nach § 18 Absatz 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der fristgerechte Zugang einer Beteiligungsanzeige ist

gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen spätestens am 17. Juni 2013 bei folgender Anschrift schriftlich vorliegen: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Absatz 2 und 3 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages muss gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 BWG im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 20 Absatz 1 BWG nur den Namen eines Bewerbers enthalten, der nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 BWO mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen ist. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Der Wahlkreisbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Landeslistenbewerber dieser Partei aufgestellt sein.

Als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Absatz 1 BWG nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Er muss seine schriftliche Zustimmung erteilt haben; die Zustimmung ist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BWG unwiderruflich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 20 Absatz 4 BWG den Namen der einreichenden Partei

und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten; andere Kreiswahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss nach § 20 Absatz 2 BWG vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen gemäß § 22 Absatz 1 BWG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Für das Einreichen eines Kreiswahlvorschlags sind nach § 34 BWO vorgegebene Formblätter nach den Mustern der Anlagen 13 bis 18 der Bundeswahlordnung zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom zuständigen Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Eine Partei kann nach § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG vor-

geschrieben Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden;

- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,

- die geforderte Anzahl von mindestens 200 gültigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien oder für andere nach § 20 Absatz 3 BWG eingereichten Kreiswahlvorschläge. Für jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlages ist die Bescheinigung des Wahlrechts beizubringen. Seine Wahlberechtigung muss in dem betreffenden Bundestagswahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 12 Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg I sind beim Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 12 Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg I, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin einzureichen. Der fristgerechte Zugang eines Kreiswahlvorschlages gemäß § 19 BWG ist gewahrt, wenn die nach § 34 BWO einzureichenden Unterlagen spätestens am 15. Juli 2013 bis 18:00 Uhr schriftlich vorliegen.

Schwerin, den 25. Februar 2013

Dr. Wolfram Friedersdorff  
Kreiswahlleiter

*Im Internet veröffentlicht am  
27. Februar 2013*

Gesundheitsamt informiert über 2. Änderung der Trinkwasserverordnung**Untersuchungs- und Anzeigepflichten/Legionellen im Trinkwasser**

Die Trinkwasserverordnung aus dem Jahre 2001 wurde innerhalb der letzten beiden Jahre zweimal geändert. Neben neuen Regelungen zur Bewertung der hygienischen Eignung von Werkstoffen und Materialien, die in Kontakt mit Trinkwasser kommen, wurden die erstmals 2011 eingeführten verpflichtenden systemischen Untersuchungen auf Legionellen in Großanlagen zur Trinkwassererwärmung aktuell praktikabler gestaltet. Auch der Aufwand für Anzeige- und Übermittlungspflichten für die Betreiber solcher Anlagen wurde entsprechend angepasst.

Mit der am 13. Dezember 2012 im Bundesgesetzblatt I, S. 2562 verkündeten, und einen Tag später in Kraft getretenen 2. Änderung der Trinkwasserverordnung vom 5. Dezember 2012, ist von folgender Rechtslage auszugehen. Änderungen kursiv gekennzeichnet!

**Die Pflicht zur Anzeige von Bestandsanlagen für die Trinkwassererwärmung (vormals § 13 Abs. 5) entfällt.**

Das Trinkwasser (Warmwasser) ist auf den Parameter Legionellen zu untersuchen, wenn Ihre Anlage zur Trinkwassererwärmung folgende Kriterien erfüllt:

- Die Anlage verfügt über ein Speichervolumen von > 400 Litern oder einem Rohrleitungsinhalt von > 3 Litern zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und der entferntesten Entnahmestelle.

- Es wird Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben, d.h. Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (z. B. Krankenhäuser, Altenheime, Kindertagesstätten, Schulen, Sport- und Bädereinrichtungen) oder es wird Trinkwasser auf Grund einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben, d.h. zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsichten ausgeführten Tätigkeit (z. B. Vermietung

von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, Hotels).

- Es sind Duschen oder andere Einrichtungen vorhanden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Die Untersuchungen der Wasserproben, einschließlich der Probenahme, dürfen nur von aktuell in Landeslisten geführten Untersuchungsstellen (Labore) durchgeführt werden. Die



Foto: Photocase.com

Landesliste für Mecklenburg-Vorpommern erhalten Sie im Gesundheitsamt.

Für eine systemische Untersuchung sind Wasserproben an mehreren repräsentativen Probenahmestellen zu entnehmen. Die Auswahl der Probenahmestellen hat nach den Vorgaben des DVGW- Arbeitsblattes W 551 zu erfolgen. Danach sind am Abgang des Trinkwassererwärmers, am Wiedereintritt der Zirkulationsleitung in den Trinkwassererwärmer und an den Steigsträngen Probenahmestellen erforderlich. An den Steigsträngen sind die Stellen mit der längsten Fließstrecke vom Trinkwassererwärmer zu berücksichtigen. Für die Auswahl der zu untersuchenden Steigstränge ist individuell die Größe und Bauweise der Trinkwasser-Installation maßgebend.

Geeignete Entnahmehähne sind gegebenenfalls einzurichten.

***Für Anlagen, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird, wurde das Untersuchungsintervall für die routinemäßigen Betreiberuntersuchungen von jährlich auf alle 3 Jahre erweitert. Die Frist für die erste Untersuchung wurde bis zum 31.12.2013 verlängert.***

***Für Anlagen, aus denen Trinkwasser***

***im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, bleibt die jährliche Untersuchungspflicht bestehen.***

Die Frist für die erste Untersuchung endete am 28.11.2012. Daher sollten Sie so schnell wie möglich mit den Untersuchungen beginnen.

Außerdem überwacht das Gesundheitsamt diese Anlagen zusätzlich durch amtliche Untersuchungen. Diese Untersuchungen können auf die

***1 Trinkwasserverordnung jedoch verpflichtet, jedes Überschreiten des Technischen Maßnahmenwertes von 100 KBE/ 100 ml Legionellen dem Gesundheitsamt unverzüglich (formlos) anzuzeigen.***

***Nachfolgend ergeben sich aus Absatz 7 weitere Pflichten. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber hat unverzüglich***

***1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen, einschließlich einer Ortsbesichtigung und Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,***

***2. eine Gefährdungsanalyse erstellen zu lassen und***

***3. die sich daraus ergebenden Abhilfemaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.***

***Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers sind die betroffenen Verbraucher zu informieren.***

***Zu Nummer 1-3 sind Aufzeichnungen zu führen und zehn Jahre lang verfügbar zu halten.***

***Auf Anforderung des Gesundheitsamtes sind diesem die Aufzeichnungen vorzulegen.***

Damit wurde die Verantwortung für eine gesundheitlich unbedenkliche Warmwasserversorgung in die Verantwortung der Betreiber dieser Anlagen gegeben. Kommt ein Betreiber seinen Pflichten nicht nach, kann das Gesundheitsamt eingreifen und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der betroffenen Verbraucher anordnen. Nehmen Sie Ihre Pflichten wahr!

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie im Gesundheitsamt:

**Ansprechpartnerin**

Christine Schulrath

Telefon: 545 28 68

Fax: 545 28 29

E-Mail: cschulrath@schwerin.de

Häufigkeit der verpflichtenden Untersuchungen angerechnet werden. Eine Verlängerung des Untersuchungsintervalls kann frühestens nach 3 Jahren durch das Gesundheitsamt festgelegt werden.

Für Trinkwasser- Installationen, aus denen Wasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, besteht nach § 13 Abs. 2 Punkt 5 der Trinkwasserverordnung weiterhin die Pflicht zur Anzeige der Errichtung, Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme sowie baulicher und betriebstechnischer Veränderungen der Trinkwasser-Installation und der Übergang von Eigentum und Nutzungsrechten auf andere Personen. Die Anzeige ist 4 Wochen im Voraus

an das Gesundheitsamt zu richten. Die Stilllegung dieser Anlagen ist innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen. Ein Anzeigeformular erhalten Sie im Gesundheitsamt.

***Die generelle Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an das Gesundheitsamt entfällt. Daher werden die bisher für die elektronische Datenübertragung erforderlichen Zentralen Identifikationsnummern (ZID) nicht mehr ausgegeben.***

***Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Trinkwassererwärmungsanlage bleibt nach § 16 Abs.***



Sanierungsgebiet „Werdervorstadt/Wasserkante Bornhövedstraße“**Stadt verkauft bebautes Grundstück in Bornhövedstraße**

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, folgendes bebautes Grundstück, belegen im Sanierungsgebiet „Werdervorstadt/Wasserkante Bornhövedstraße“ zu verkaufen:

**Bornhövedstraße 71**  
**Gemarkung Schwerin, Flur 23,**  
**Flurstück 70/3**

Zum Verkauf steht ein 1.772 m<sup>2</sup> großes Grundstück im Kreuzungsbereich Walter-Rathenau-Straße/Bornhövedstraße. Es liegt etwa 1,3 km nordöstlich vom Stadtzentrum (Marktplatz) und etwa 1,5 km vom Hauptbahnhof entfernt. In 50 m Entfernung befindet sich die Bushaltestelle der Linien 10 und 11. Der Schweriner See liegt etwa 100 m weiter östlich.

Das Grundstück ist mit einem dreigeschossigen, voll unterkellerten ehemaligen Verwaltungsgebäude mit Verbindungsbau und angeschlossenen Saal in Klinkerbauweise bebaut. Das Gebäude wurde 1963/1964 errichtet und steht seit 1994 leer.

Das Grundstück mit Gebäuden war Bestandteil des Komplexes der ehemaligen Wasserwirtschaft und Abwasserbehandlung Schwerin. Es diente als Bürogebäude mit Speisesaal. Unmittelbar östlich und südlich des Grundstückes befinden sich noch betriebsnotwendige Anlagen der Schweriner Abwasserentsorgungsgesellschaft SAE (Mischwasserspeicher, Bodenfilteranlage und Pumpenhaus). Für den gesamten Bereich strebt die

Stadt Schwerin gemäß Flächennutzungsplan mittelfristig eine wassersportbezogene bzw. wassertouristische Nutzung an.

Das Grundstück sowie die Gebäude sind von der Bornhövedstraße aus erschlossen. Die Gebäude sind baulich miteinander verbunden. Der dreigeschossige Klinkerbau des Verwaltungsgebäudes hat eine freistehende und exponierte Lage zur südlichen Bornhövedstraße. Der angeschlossene Verbindungsbau und Saal liegen im rückwärtigen Grundstücksteil. Unter dem Saal befinden sich 7 Garagen.

Die Gebäude sind sanierungsbedürftig und ihr Ausstattungsgrad ist veraltet. Es sind wesentliche Baumängel und -schäden, verursacht durch Nässeintrag in den oberen Geschossen des Verwaltungsbaus zu erkennen. Aufgrund des ungenügenden baulichen Zustandes besteht ein erheblicher Reparaturstau.

**Die Nutzfläche beträgt jeweils:**

im Verwaltungsgebäude  
 insgesamt 696 m<sup>2</sup>; davon im Erdgeschoss, im 1. und 2.Obergeschoss je 182 m<sup>2</sup>, im Dachgeschoss 150 m<sup>2</sup>

im Verbindungsbau mit Saal  
 303 m<sup>2</sup>

Nutzfläche gesamt  
 999 m<sup>2</sup>



*Verwaltungsgebäude Bornhövedstraße 71*

Die Gebäude sind vorzugsweise zu erhalten. Ein Abbruch ist möglich. Insbesondere ist auf die Gestaltung der Straßenfront zur südlichen Bornhövedstraße hin Wert zulegen. Als Nutzung für das Grundstück ist Wohnen vorgesehen. Das beinhaltet auch einen möglichen Anteil an gewerblichen/freiberuflichen Nutzungen. Erwünscht sind auch Projekte, die zur sozialen oder kulturellen Quartiersentwicklung beitragen und durch Bereitstellung von Räumlichkeiten oder sonstiger Angebote für die Nachbarschaft nutzbar sind. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen. Für das Grundstück besteht Baurecht nach § 34 BauGB.

Die Sanierung soll sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit orientieren. Auf Grundlage der Ziele des städtischen Klimaschutzkonzeptes ist ein Energiekonzept (Einhaltung energetischer Mindeststandards oder darüber hinausgehende Qualitäten) Bestandteil der Bewerbung. Ökologische Konzepte mit Aussagen zu Baustoffen oder zur Brauchwassernutzung werden begrüßt.

**Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 160.000 Euro.**

Zusätzlich zum Kaufpreis sind durch den jeweiligen Erwerber die Nebenkosten des Vertrages sowie die

Kosten der gutachterlichen Verkehrswertermittlung zu bezahlen.

Interessenten für den Erwerb der Grundstücke wenden sich bitte innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Inserates an die:

**Landeshauptstadt Schwerin**  
**Amt für Wirtschaft und Liegenschaften**  
**Am Packhof 2-6**  
**19053 Schwerin**

**Frau Raubold**  
**Tel.: 0385 545-1615**  
**E-Mail: draubold@schwerin.de**

oder

**Frau Czerwinski**  
**Tel.: 0385 545-1622**  
**E-Mail: rczerwinski@schwerin.de**

Ein Verkauf des Grundstückes bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstückes abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten.

Dieses und weitere Grundstücksangebote der Stadt Schwerin finden Sie auch unter [www.schwerin.de/immobilien](http://www.schwerin.de/immobilien).



*Saalgebäude Bornhövedstraße 71*